RÖVERBRÖNNER

Seminarreihe „GO EAST“

Türkei

Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte

Dr. Ragnar Könemann

29.10.2009

RÖVERBRÖNNER

Handelsgesellschaften: Mögliche Rechtsformen

Deutsche Bezeichnung:	Türkische Bezeichnung:
AG Aktiengesellschaft	**A. Ş.** anonim şirket
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung	**Ltd. Şti.** limited şirket
OHG Offene Handelsgesellschaft	kollektiv şirket
KG Kommanditgesellschaft	komandit şirket
KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien	sermayesi paylara bölünmüş komandit şirket

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Handelsgesellschaften

- Handelsgesellschaften sind juristische Personen und Personengesellschaften
- Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung im Handelsregister, das bei den örtlichen Handelskammern geführt wird
- Aufzählung der Typen der Handelsgesellschaften ist abschließend
- Gründung durch ausländische natürliche und juristische Personen möglich
  - Jede Rechtsform wählbar
  - Ausnahme: z.B. Banken, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Leasingunternehmen können nur als Aktiengesellschaften (A. Ş.) errichtet werden

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Gründung von Handelsgesellschaften

- Die Gründung einer Kollektivgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft erfolgt durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag (notarielle Beglaubigung der Unterschriften) und Eintragung ins Handelsregister

- Die Gründung einer AG / GmbH erfolgt durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag mit den notariell beglaubigten Unterschriften der Gründer, Aufbringung des Mindestgrundkapitals und der Eintragung ins Handelsregister

- Fällt bei einer GmbH oder Aktiengesellschaft ein Gesellschafter weg und ist damit die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl der Gesellschafter unterschritten, ist die Gesellschaft zu liquidieren

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer GmbH (1)

- Mindestens zwei und höchstens fünfzig Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen); Beschränkungen für Ausländer existieren nicht
- Errichtung durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag; die Unterschriften der Gründer sind notariell zu beglaubigen
- Stammkapital mindestens 5.000 YTL (ca. 2.300 EUR) ist innerhalb von drei Monaten nach Gründung zu einem Viertel, der Rest innerhalb von drei Jahren einzuzahlen
- Jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens 25 YTL Stammeinlage oder einem Vielfachen dieses Betrages zu beteiligen
- Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
- GmbH-Anteile sind nicht verkehrsfähig; d.h. beim rechtsgeschäftlichen Erwerb müssen die übrigen Gesellschafter zustimmen

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer GmbH (2)

- **Haftung:**

- Vorgründungsgesellschaft zur GmbH ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, d.h. die Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch

- Nach Eintragung in das Handelsregister haftet ausschließlich die Gesellschaft für eingegangene Verbindlichkeiten

- Ausnahme: Für Forderungen der öffentlichen Hand (Finanzamt, Sozialversicherung) die bei der Gesellschaft nicht mehr beigetrieben werden können, haften auch die Gesellschafter zusätzlich zu ihrer Einlage in Höhe ihres prozentualen Anteils am Kapital der Gesellschaft

- Geschäftsführer haften für öffentliche Forderungen in voller Höhe mit dem Privatvermögen; der Haftung kann auch durch Liquidation nicht entgangen werden

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer GmbH (3)

- **Organe:**

– Gesellschafterversammlung

– Geschäftsführer (keine Beschränkung auf türkische Nationalität)

– Aufsichtsrat (unter zwanzig Gesellschaftern nicht erforderlich)

- **Pflichten:**

– Rücklagepflicht

– Umfassende Buchführungspflichten:

  - Doppelte Buchführung
  - Inventarregister
  - Protokollierung der Gesellschafterversammlungen und –beschlüsse
  - „Besiegelungspflicht“ der Bücher

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer Aktiengesellschaft (1)

- Bestimmte Tätigkeitsfelder sind nur der AG vorbehalten, z.B. Banken, Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften und Leasingunternehmen
- Gründung durch mindestens fünf natürliche oder juristische Personen, Gesellschafter können Ausländer sein
- Errichtung durch schriftlichen Gesellschaftsvertrag; die Unterschriften der Gründer sind notariell zu beglaubigen
- Mindestkapital: 50.000 YTL (rd. 22.670 Euro), Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
- Nominalwert einer Aktie muss mindestens 1 YKR (Kuruş) = 0,01 YTL betragen
- Das Stammkapital ist zur Zeit der Gründung mit einem Viertel einzuzahlen, der Rest innerhalb von drei Jahren
- Namensaktien und Inhaberaktien sind möglich, Aktien sind unbeschränkt verkehrsfähig

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer Aktiengesellschaft (2)

- Gesellschaft haftet mit ihrem Vermögen
- Die Gesellschaft unterliegt der Pflicht zur Rücklagenbildung
- Gründungsformen:
  - Einheitsgründung (ani kuruluş) : die Gesellschafter (Aktionäre) übernehmen von vorneherein sämtliche Aktien der Gesellschaft
  - Stufengründung (tedrici kuruluş) : die Gesellschafter (Aktionäre) übernehmen nur einen Teil der Aktien und bieten den Rest auf dem Aktienmarkt zum Kauf an
- Organe:
  - Vorstand oder Verwaltungsrat (yönetim kurulu)
  - Hauptversammlung (genel kurul)
  - Aufsichtsrat oder Revisoren (murakıplar)
  - Firmenanwalt für AGs mit mehr als 250.000 YTL Stammkapital

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Charakteristika einer Kommanditgesellschaft

- Durch Gesellschaftsvertrag errichtete Personengesellschaft
- Erforderlich sind ein voll haftender Komplementär und ein mit der Einlage haftender Kommanditist
- Kein Mindestkapital erforderlich, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Gesellschaft gewährleistet ist
- Kommanditist kann auch eine juristische Person sein; haftet mit seiner Einlage (und ist soweit - aber nicht darüber hinaus - auch am Verlust beteiligt); er haftet jedoch unbeschränkt, wenn er in der Firma genannt wird
- Komplementär kann nur eine natürliche Person sein; der Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt nur dem Komplementär
- Eine GmbH & Co. KG unzulässig, da juristische Personen nicht Komplementär sein können

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Verbindungsbüro (irtibat bürosu)

- Ein Verbindungsbüro ist als Repräsentanzbüro häufig der erste Schritt für den Einstieg in den türkischen Markt (z.B. zur Marktbeobachtung, Kontaktanbahnung)
- Das Verbindungsbüro kann (nur) durch ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländische Institutionen gegründet werden
- Es darf im Gegensatz zur Niederlassung aber keine eigene Geschäftstätigkeit entfalten
- Eine Gründung durch natürliche Personen ist nicht möglich

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

- Keine eigene Rechtspersönlichkeit, begründet aber einen Gerichtsstand

- Voraussetzungen (alle Dokumente müssen notariell oder behördlich beglaubigt sein):
  - Genehmigung durch das Ministerium für Industrie und Handel
  - Ergänzungserklärung (müzeyyel beyanname) nach einer Art „Unbedenklichkeitcheck“
  - Vorlage der Firmensatzung, Gründungsunterlagen
  - Tätigkeitsbeschreibung
  - Vollmacht für den Bevollmächtigten im Original und der türkischen Übersetzung
  - Bestätigungsbescheinigung für das zur Verfügung gestellte Kapital
  - Notariell beglaubigte Kopie der Aufenthaltsgenehmigungsurkunde

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

HGB-Reform in der Türkei

- Reform ist noch nicht endgültig verabschiedet
- Grundlegende Änderungen, z.B.
  - Gründung von „Ein-Personen“-Kapitalgesellschaften
  - Anhebung des Mindestkapitals von GmbH (von 5.000 YTL auf 50.000 YTL)
  - Erleichterung der Publikationspflichten von Kapitalgesellschaften (Bekanntmachungen auf der Firmenwebsite möglich)
  - Jedes Unternehmen in der Türkei wird aufgefordert einen unabhängigen Prüfungsbericht zu erstellen

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Steuerliche Rahmenbedingungen

Körperschaftsteuer	20%
Einkommensteuer	15-35%
Gewerbesteuer	keine
Umsatzsteuer	18%, ermäßigt: 8%, niedrig: 1%
Grunderwerbsteuer	keine (aber Eintragungsgebühr)
Immobiliensteuer	Setzt sich zusammen aus Grund- und Bauobjektsteuer (Gebäude)
Steuerjahr	Kalenderjahr
Verlustnutzung	Verlustvortrag über maximal 5 Jahre; kein Verlustrücktrag möglich
Dividenden	Keine Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Grund- und Gebäudesteuern

- Keine Grunderwerbsteuer

- Aber: „Grundbuchgebühr“ bei Übertragung von Immobilien für Eintragung ins Grundbuch (tapu harçı): 3 % des Steuerwerts, je zur Hälfte zu zahlen durch Käufer und Verkäufer

- „Immobiliensteuer“ (emlak vergisi)
  - bei bebauten Grundstücken besteht sie aus Grundsteuer und Gebäudesteuer; Bemessungsgrundlage ist der Steuerwert des Grundstücks bzw. Gebäudes
  - Gebäudesteuersatz: Wohngebäude 0,1 %, andere Gebäude 0,2 % (im Großstadtbereich jeweils das Doppelte)
  - Grundsteuersatz: Bauland 0,3 %; sonstige Grundstücke 0,1 % (im Großstadtbereich jeweils das Doppelte)

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Weitere Abgaben und Steuerarten

- **Sonderverbrauchsteuer** (özel tüketim vergisi): wird zzgl. zur USt auf bestimmte Güter erhoben und dient der einmaligen Besteuerung bestimmter Warengruppen

- **Stempelsteuer** (damga vergisi): gilt für bestimmte Urkunden, die amtlich beglaubigt werden. Die Höhe der Stempelsteuer ist entweder als bestimmter Geldbetrag festgelegt oder variiert zwischen 1,5 und 7,5 Promille des auf dem Dokument angegeben Wertes

- **Anzeige- und Werbungssteuer:** (ilan ve reklam vergisi) wird auf bestimmte Anzeigen- und Werbemaßnahmen erhoben

- **Umweltsteuer:** für Gebäude, die als gewerbliche Betriebsstätten, Wohnobjekte und sonstige Zwecke genutzt werden, soweit dafür die Abfall- und Abwasserentsorgungsleistungen der Kommunen beansprucht werden

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Abschreibungsmethoden

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter** unter 6.000 YTL (Stand 01.01.2008) können als Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung abgezogen werden

- **Lineare AfA:** max. 20%, abweichend davon werden bei bestimmten WG (z.B. Gebäuden) die AfA-Sätze vom Finanzministerium gesondert bestimmt; Wechsel von der linearen zur degressiven AfA ist unzulässig

- **Degressive AfA:** max. 40%, sowie max. das 2-fache des linearen AfA-satzes; Wechsel von der degressiven zur linearen AfA ist zulässig

- **Außergewöhnliche AfA:** bei außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung

- **Sonstige Abschreibungen:** für Substanzverringerung bei Bodenschätzen; uneinbringlichen Forderungen

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Steuerliche Behandlung von Windturbinen

- Windturbinen werden über 10 Jahre abgeschrieben
- Keine „Aufspaltung“ der Windturbinen für Abschreibungszwecke
- Keine Steuervorteile für die Produktion von Energie mit Windturbinen

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

- USt wird auf jeder Produktionsstufe erhoben, um den Endverbraucher bzw. den Konsumenten als Steuerträger zu besteuern (Allphasen-Steuer-System). Die Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer ermöglicht die Entlastung des Unternehmers

- Vorsteuer wird vom Finanzamt nicht erstattet, sondern kann der abzuführenden Umsatzsteuer nur gutgeschrieben werden. Ausnahme: z.B. Erstattungsanspruch am Ende des Kalenderjahres (aber: besondere Verfahren bei der Erstattung)

- **Einfuhrumsatzsteuer:** wird auf Importwaren und Dienstleistungen erhoben, wenn die Einfuhr bei den Zollstellen deklariert bzw. angemeldet wird. Es gilt das Bestimmungslandprinzip. Ist der Importeur Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts, kann er die gezahlte EUSt von seiner USt abziehen.

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Gesellschafter-Fremdfinanzierung

- Zinsen sind grundsätzlich als Betriebsausgabe voll abzugsfähig
- Bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung gilt folgende Regelung:
  - Einschränkungen für nahestehende Personen (indirekte oder direkte Beteiligung > 10%)
  - Verhältnis Fremd-/Eigenkapital höchstens 3:1
  - Darüber hinausgehende Zinsen sind nicht abzugsfähig
- Bei Darlehen von ausländischen nahestehenden Personen gilt der Fremdvergleichsgrundsatz (Definition i.S.d. OECD-Verrechnungsgrundsätze)
  - Darüber hinausgehende Zinsen sind nicht abzugsfähig

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

DBA Deutschland - Türkei

- Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei vom 16. April 1985, ist mit Wirkung zum 01.01.2011 gekündigt

- Die Bundesrepublik Deutschland will auf diesem Wege den Abschluss eines neuen DBA auf der Grundlage der aktuellen OECD-Standards erzwingen

- Nach der Auffassung der Bundesregierung ist das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen „veraltet und unausgewogen“

- Ohne DBA droht eine Doppelbesteuerung der Einkünfte in Deutschland und in der Türkei (aber ggf. Anrechnung der türkischen Steuer in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 34c, 34d EStG)

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Doppelbesteuerung: Betriebsstättengewinne

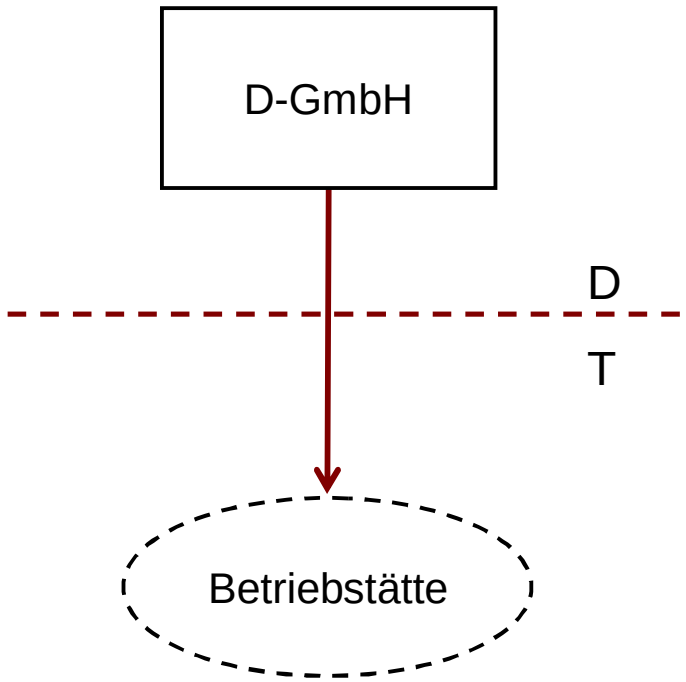

→ Anrechnungsmethode:

Besteuerung in der Türkei und in Deutschland; Anrechnung der türkischen Steuer auf die deutsche Steuer

→ Freistellungsmethode:

Besteuerung in der Türkei; keine weitere Besteuerung in Deutschland

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Doppelbesteuerung: Dividenden

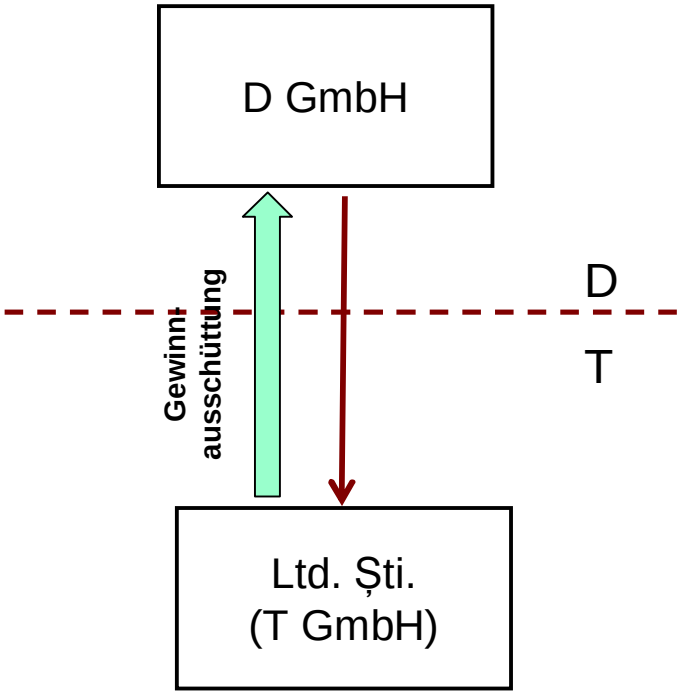

→ **Quellensteuer in der Türkei**

→ Je nach zukünftiger Ausgestaltung des DBA wird die Quellensteuer durch das neue DBA reduziert

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Doppelbesteuerung: Zinsen

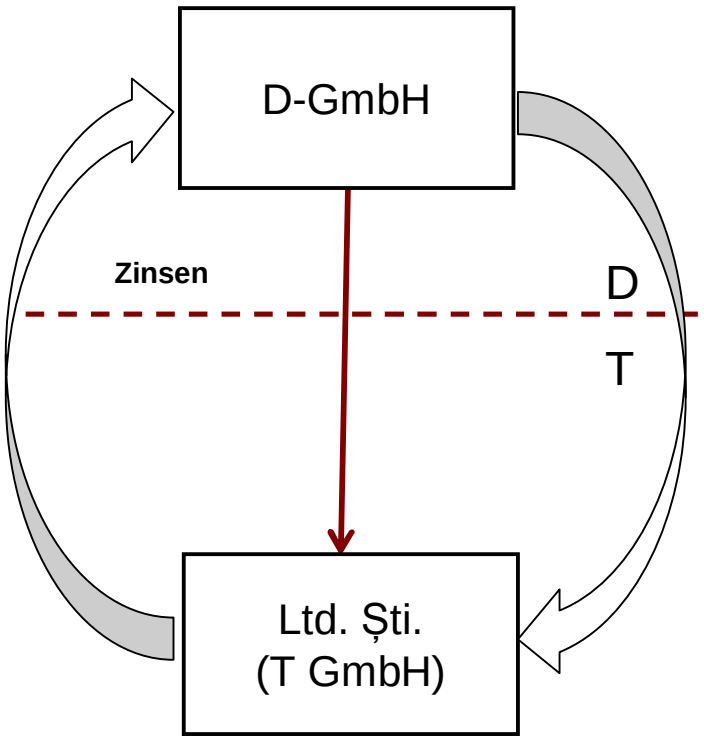

→ **Quellensteuer in der Türkei**

→ Je nach zukünftiger Ausgestaltung des DBA wird die Quellensteuer durch das DBA reduziert

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung

- Voraussetzung:
  1. Ausländische Gesellschaft
  2. Beherrschung durch inländische Gesellschafter
  3. Ausländische Gesellschaft erzielt passive Einkünfte
  4. Passive Einkünfte sind niedrig besteuert
- Passive Einkünfte = alle Einkünfte, die keine aktiven Einkünfte im Sinne von § 8 AStG sind
- Aktive Einkünfte (z. B.):
  - Erzeugung von Energie
  - Produktion von Gütern
  - Handel (aber Ausnahmen im Konzern)
  - Dienstleistungen (aber Ausnahmen im Konzern)
  - Gewinnausschüttungen
- Folge der Hinzurechnung:
  - Hinzurechnung festgestellter passiver (ausländischer) Einkünfte zum deutschen Einkommen;
  - Anrechnung der ausländischen Steuer

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Belastungsvergleich: Investition über GmbH

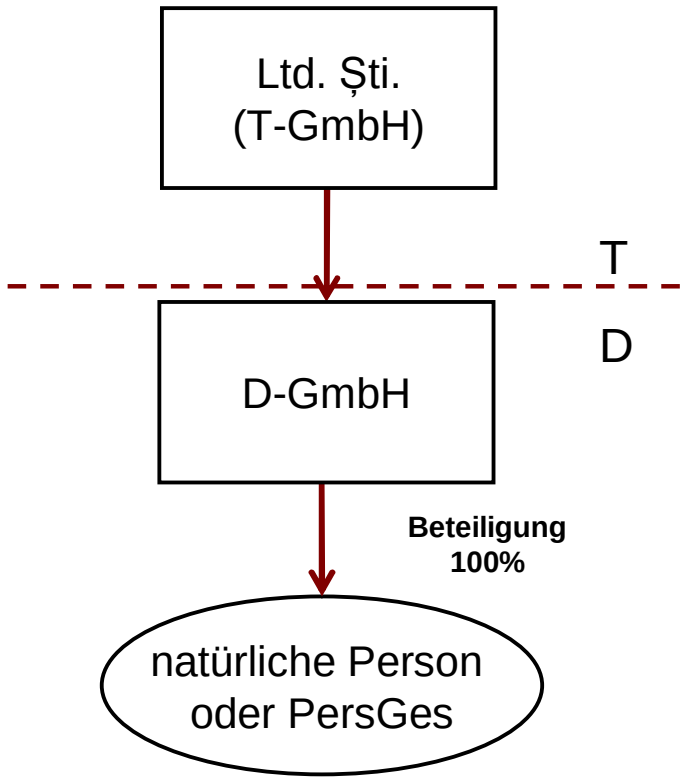

Gewinn	100,0
KSt (T, 20%)	-20,0
Ausschüttung (T)	80,0
Quellensteuer (T, 15%)	-12,0
KSt+GewSt+SolZ (D)	-1,2
Ausschüttung (D)	66,8

Gesellschafter mit Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	40,1
ESt+SolZ 47,475%	19,0
Verbleiben	47,8
Gesamtbelastung:	52,2

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Belastungsvergleich: Investition über GmbH & Co. KG

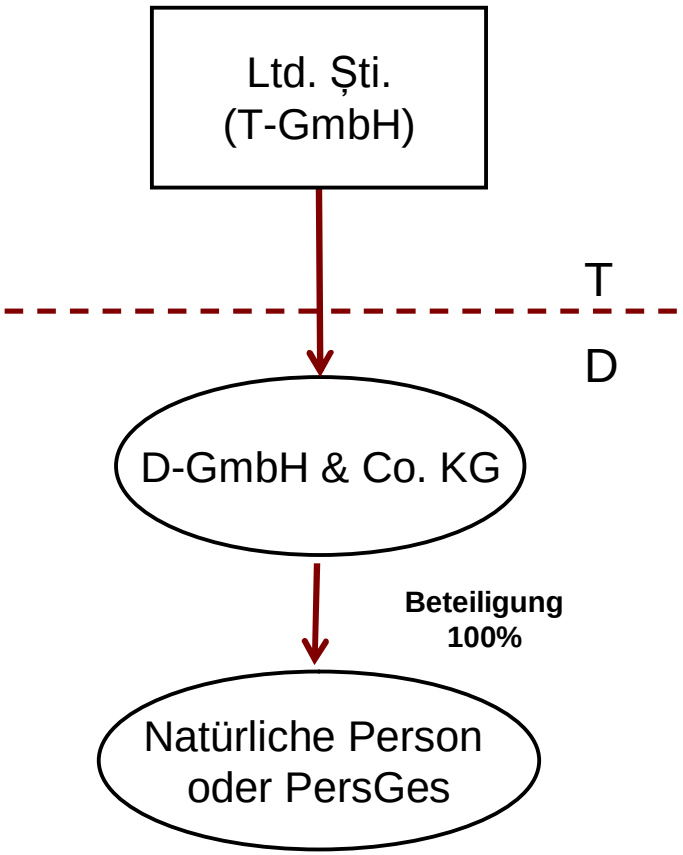

Gewinn	100,0
KSt (T)	-20,0
Brutto-Ausschüttung (T)	80,0
Quellensteuer T (15%)	-12,0
Verbleiben GmbH & Co. KG	68,0

Gesellschafter mit Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	48,0
ESt+SolZ 47,475%	-22,8
Anrechnung Quellensteuer	+12,0
Verbleiben	57,2
Gesamtbelastung:	42,8

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Belastungsvergleich: Investition über Betriebsstätte

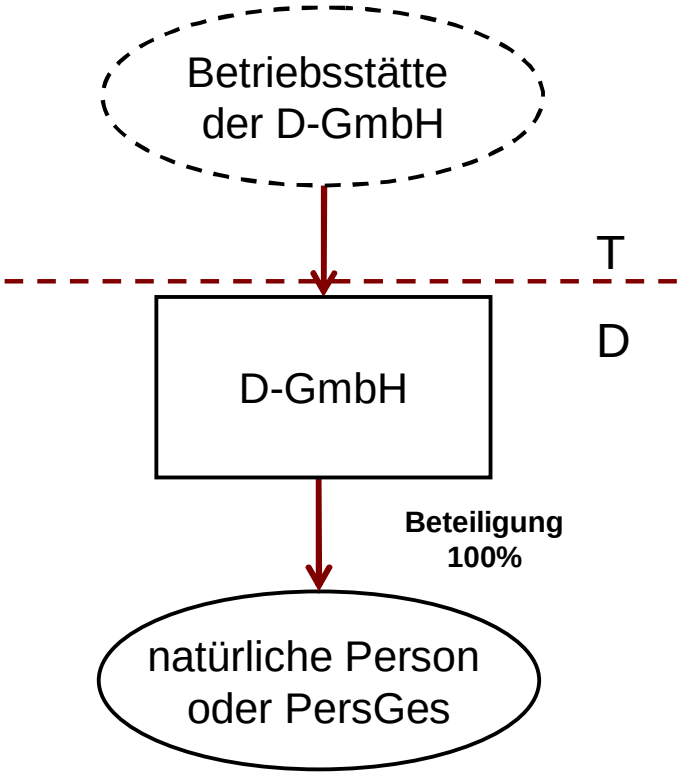

Gewinn	100,0
KSt (20%)	20,0
Brutto-Überweisung nach D	80,0
Betriebsstättensteuer (15%)	12,0
Netto-Überweisung nach D	68,0
KSt D (Freistellung)	0

Gesellschafter mit Betriebsvermögen	
60% zu versteuern	40,8
ESt+SolZ 47,475%	19,4
Verbleiben	48,6
Gesamtbelastung:	51,4

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG

Kontakt

Dr. Ragnar Könemann
Rechtsanwalt, Steuerberater

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Auguste - Viktoria - Straße 118
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-134
Fax: +49(0)30.890 62-401
R.Koenemann@RoeverBroenner.de
www.RoeverBroenner.de

© 2009 RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG